

mische und sozialpolitische Gesetzmäßigkeiten durchzusetzen bzw. zur Wirkung zu bringen. Es müssen die Einflußmöglichkeiten des Arbeitsrechts auf diejenigen Verhältnisse untersucht werden, die ihrem Wesen nach „soziale“ Beziehungen darstellen. Es muß herausgearbeitet werden, mit welchen Rechtsinhalten, Rechtsformen und Methoden das sozialistische Arbeitsrecht die spezifisch sozialen Aspekte bzw. Eigenschaften der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und der mit ihnen eng verbundenen gesellschaftlichen Verhältnisse über die Determination und Organisation des Verhaltens der Werktätigen beeinflussen, schützen und gleichzeitig entwickeln kann.

Mit dem Beitrag der Arbeitsrechtswissenschaft — wie der Rechtswissenschaft überhaupt — kann es daher nicht um Sozialpolitik/22/ schlechthin gehen; vielmehr kommt es darauf an, herauszuarbeiten, wie das Recht mit seinen spezifischen Möglichkeiten als Instrument zur Festigung und Vervollkommnung sozialistischer sozialer Beziehungen wirken kann. Gegenstand der Untersuchungen muß vor allem die vom Arbeitsrecht erfaßte sowie künftig zu erfassende und zu beeinflussende soziale Sicherheit der Werktätigen sein.

Generell kann für das Arbeitsrecht gesagt werden, daß die Gesamtheit seiner normativen Bestimmungen auf die Fixierung, Garantie und Entwicklung sozialer Sicherheit gerichtet sein muß. Im Ergebnis der Forschungsarbeit zu dieser Problematik wird zu begründen sein, welche rechtlich zu regelnden bzw. bereits normierten Sachkomplexe zum arbeitsrechtlich relevanten Rechtsgebiet der sozialen Sicherheit gehören und warum. Es kommt also darauf an, im gesamten Arbeitsrecht die mehr oder weniger stark ausgeprägte soziale Seite bzw. soziale Eigenschaft der gesellschaftlichen Verhältnisse inhaltlich zu bestimmen, denn nahezu alle Bestandteile des Arbeitsrechts weisen soziale Aspekte auf und sind auf hohe soziale Sicherheit und auf die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet. Das wird anschaulich, wenn man folgende charakteristischen Merkmale der Arbeitsbedingungen betrachtet:

„Sozialistische Arbeitsbedingungen sind dadurch charakterisiert, daß sie die allseitige Reproduktion der Menschen gewährleisten, der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und damit der Ausprägung der führenden Rolle der Arbeiterklasse dienen. Das erfordert, daß sie

- die weitere Ausprägung sozialistischer Beziehungen innerhalb und zwischen Kollektiven ermöglichen,
- die aktive Mitwirkung der Arbeiter an der Leitung und Planung fördern,
- weitgehende Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten und den Arbeiter vor schädlichen Auswirkungen schützen,
- zur ständigen Verringerung der körperlich schweren Arbeit und zur Überwindung geistiger Unterforderungen beitragen,
- in ständig zunehmendem Maße höhere Anforderungen an Qualifikation, Bildung, Arbeitserfahrungen und -fertigkeiten stellen,
- die schöpferische Initiative der Werktätigen besonders im sozialistischen Wettbewerb (die Neuererbewegung eingeschlossen) fördern und leistungsstimulierend wirken,
- durch eine wissenschaftliche Organisation der Arbeit

fill Vgl. hierzu P. Sander/W. Thiel, „Soziale Sicherheit der Werktätigen und Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts“, Staat und Recht 1976, Heft 5, S. 497 und 501.

/22/ Zum Begriff der Sozialpolitik vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von G. Winkler, „Aufgaben und Probleme der Sozialpolitik in der DDR (Thesen)“, in: Aufgaben und Probleme der Sozialpolitik und Demographie in der DDR, Berlin 1975, S. 10 ff.

und die Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine kontinuierliche, effektive Produktion sichern,

— eine vorbildliche soziale und gesundheitliche Betreuung am Arbeitsplatz und im Betrieb einschließen.“/23/

Jede dieser hier aufgeführten Beziehungen wird durch das Arbeitsrecht berührt und kann nur mit den Mitteln des Arbeitsrechts wirksam entwickelt werden. Die Aufgabe der Arbeitsrechtswissenschaft wird darin bestehen, den rechtlich relevanten Inhalt dieser Beziehungen zu bestimmen und Vorschläge für eine künftige arbeitsrechtliche Ausgestaltung oder optimale Rechtsverwirklichung zu unterbreiten.

Aufgaben des Arbeitsrechts bei der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie

Die vielfältigen Möglichkeiten, die dem sozialistischen Arbeitsrecht gegeben sind, um zur Realisierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik beizutragen, weisen gleichzeitig auf die Aufgaben hin, die das Arbeitsrecht zur immer besseren Machtausübung durch die Arbeiterklasse und alle anderen Werktätigen zu erfüllen hat. Bewährte und neue Formen schöpferischer Initiativen der Werktätigen zur Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion zeigen die erreichte und weiter zu entwickelnde Qualität sozialistischer Demokratie: Persönlich-schöpferische oder kollektiv-schöpferische Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Bewegung „Notizen zum Plan“ oder die Initiativschichten der Werktätigen decken nicht nur bedeutsame Reserven auf und führen zu hoher Planwirksamkeit, sie zeigen gleichzeitig das erreichte Niveau in der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, der sozialistischen Lebensweise und der sozialistischen Demokratie.

Diese objektiv gesetzmäßige Entwicklung verallgemeinernd, erklärt das Programm der SED:

„Die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft wird immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus.“/24/

Es bedarf heute keines Beweises mehr, daß dem sozialistischen Recht hierbei eine erstrangige Bedeutung zukommt. Wohl aber sind immer wieder neue, der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung adäquate Überlegungen nötig, die zeigen, wie mit den Mitteln eines ganz bestimmten Rechtsgebiets (hier: des Arbeitsrechts) optimal darauf eingewirkt werden kann, die sozialistische Demokratie zu vervollkommen. Das bedeutet für den vom sozialistischen Arbeitsrecht erfaßten Bereich der gesellschaftlichen Verhältnisse, die betriebliche Leitungstätigkeit zu qualifizieren, das Niveau und die Effektivität der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung der Betriebe zu erhöhen und damit die Massenwirksamkeit des Rechts zu verstärken. Das ist nicht nur eine Frage der weiteren Ausgestaltung bzw. der praktischen Verwirklichung des 2. Kapitels des GBA, sondern eine Problematik der Anwendung des gesamten Arbeitsrechts. Sie berührt die Formen der Masseninitiative ebenso wie den Einsatz von Leitungsinstrumenten und die praktische Verwirklichung der Einheit von Leitung und Mitwirkung durch das ganze Arbeitsrecht.

Bei der Verwirklichung des Arbeitsrechts im Betrieb dürfen die arbeitsrechtlichen Leitungsinstrumente (z. B.

/23/ J. Schindler/G. Schmunk/G. Winkler, Die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig verbessern, Berlin 1974, S. 9 f.

/24/ Programm der SED, S. 41.